

Anhang

Ausgleichsenergiebewirtschaftung

zu den AB-Bilanzierungsstelle

V 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Kommerzielle Bilanzierung	4
1.1	Bilanzierungsperiode	4
1.2	Allokationskomponenten	4
1.3	Anwendbarer täglicher Ausgleichsenergiepreis	6
1.4	Ergänzendes untertägliches Anreizsystem	7
1.5	Erstes und zweites Clearing und dessen kommerzielle Abwicklung	8
1.6	Kosten- und Erlösneutralität der Bilanzierungsstelle	9
2	Netzbilanzierung	9
3	Abschnitt Physikalische Bilanzierung	12
3.1	Einsatz von Netzpuffer	12
3.2	Einsatz von physikalischer Ausgleichsenergie	13
3.3	Regelungen zur Merit Order List	13
3.4	Abruf der Merit Order List	14
3.5	Market Maker Ausschreibungen	16
3.6	Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen im Rahmen der Merit Order List	17
3.7	Nichterfüllung von Angeboten	18
4	Informationsbereitstellung und Transparenz	18

1 Kommerzielle Bilanzierung

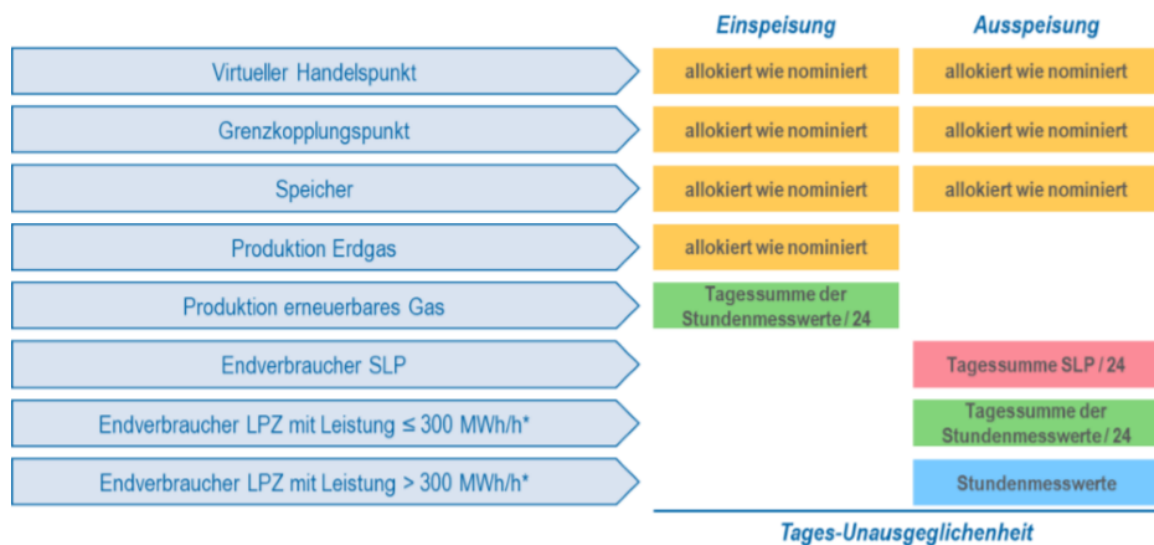
1.1 Bilanzierungsperiode

Die Bilanzierungsperiode im Marktgebiet Ost ist der Gastag. Dies ist der Zeitraum, der um 6:00 Uhr eines Kalendertages beginnt und um 6:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages endet.

1.2 Allokationskomponenten

Die Bilanzierung erfolgt durch die Bilanzierungsstelle je Bilanzgruppe. Diese umfasst die folgenden Allokationskomponenten als Stundenzreihe mit Bezug auf den jeweiligen Gastag:

- 1) allokierte Nominierungen an den Grenzkopplungspunkten des Marktgebietes inkl. der Ein- und Ausspeisepunkte im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze;
- 2) allokierte Nominierungen zur Ein- bzw. Ausspeicherung von Gasmengen im Marktgebiet;
- 3) allokierte Nominierungen von Einspeisungen der Erdgasproduktion;
- 4) allokierte Nominierungen der saldierten Handelsmenge der Bilanzgruppe am Virtuellen Handelspunkt;
- 5) allokierte Einspeisungen von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Gase;
- 6) allokierten Ausspeisungen an Endverbraucher.



Die Allokation Z 1 bis 3 erfolgt auf Basis der Nominierungen der Bilanzgruppenverantwortlichen bezogen auf Stundenwerte, wobei Abweichungen zwischen nominierten und gemessenen Werten über Operational Balancing Agreements (OBA) auszugleichen sind. An Ein- und Ausspeisepunkten, an denen noch kein OBA zwischen den Netz- bzw. Systemoperatoren zustande gekommen ist, wird die Differenz zwischen Nominierung und Messung im Rahmen der Netzbilanzierung gemäß 2 von den Netzbetreibern getragen. Für den Bilanzgruppenverantwortlichen gilt, dass bestätigte nominierte Mengen auch den allokierten Mengen entsprechen.

Die Allokation gemäß Z 4 erfolgt auf Basis der vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes übermittelten, stündlichen und saldierten Handelsgeschäfte der Bilanzgruppe.

Die Allokation gemäß Z 5 erfolgt auf Basis der vom jeweiligen Netzbetreiber übermittelten Messwerte der Einspeisung. Ein allenfalls stündliches Profil von Messwerten wird durch die Bilanzierungsstelle so angepasst, dass die bilanzierungsrelevante Allokation jedenfalls als ein über den relevanten Tag konstantes Tagesband vorliegt.

Die Allokation gemäß Z 6 für Endverbraucher mit zugeordnetem, standardisiertem Lastprofil erfolgt als konstantes Tagesband anhand der von den Verteilernetzbetreibern auf Basis der tatsächlich gemessenen Temperatur ermittelten Tagesverbräuche.

Die Allokation gemäß Z 6 für Endverbraucher mit Lastprofilzähler, die mit dem Netzbetreiber eine vertragliche Höchstleistung bis zu 300.000 kWh/h je Ausspeise- bzw. Zählpunkt vereinbart haben, erfolgt auf Basis der vom jeweiligen Netzbetreiber übermittelten Messwerte der Entnahme. Ein allenfalls stündliches Profil von Messwerten wird durch die Bilanzierungsstelle so angepasst, dass die bilanzierungsrelevante Allokation grundsätzlich als ein über den relevanten Tag konstantes Tagesband vorliegt. Der MVGM bietet Bilanzgruppenverantwortlichen für Endverbraucher mit Lastprofilzähler, die mit dem Netzbetreiber eine vertragliche Höchstleistung größer 25.000 kWh/h je Ausspeise- bzw. Zählpunkt vereinbart haben, die Möglichkeit über ein geordnetes, transparentes Verfahren zu beantragen, dass die gegenständliche, bilanzierungsrelevante Allokation anstelle eines Tagesbands als stündliches Profil erfolgt. Eine derartige Änderung der Allokationsmethode ist je Endverbraucher einmal jährlich möglich.

Die Allokation gemäß Z 6 für Endverbraucher mit Lastprofilzähler, die mit dem Netzbetreiber eine vertragliche Höchstleistung von mehr als 300.000 kWh/h je Ausspeise- bzw. Zählpunkt vereinbart haben, erfolgt auf Basis der vom jeweiligen Netzbetreiber übermittelten Messwerte der Entnahme. Das stündliche Profil der Messwerte stellt die bilanzierungsrelevante Allokation dar.

Kommerzielle Bilanzgruppe			
Soll (Exit/Einspeichern/Verbrauch)		Haben (Entry/Ausspeichern/Produktion)	
Struktur	Saldo VHP Exit	Saldo VHP Entry	Struktur
Struktur	Grenzkopplungspunkte Exit	Grenzkopplungspunkte Entry	Struktur
Struktur	Speicher Exit	Speicher Entry	Struktur
		Produktion Entry	Struktur
		Bio- und Synthesegas Entry	Tages - Band
Tages - Band	Verbrauch SLP Exit		
Tages - Band	Verbrauch < 10 MWh/h Exit		
Tages - Band	Verbrauch > 10 MWh/h Exit		
Tages - Band	Verbrauch < 300 MWh/h Exit		
Struktur	Verbrauch > 300 MWh/h Exit		
Tagesungleichgewicht			

1.3 Anwendbarer täglicher Ausgleichsenergiepreis

Eine sich aus den Allokationskomponenten gemäß 1.2 ergebende Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe wird gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen zum Ausgleichsenergiepreis des jeweiligen Gastages abgerechnet.

Wenn die Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe positiv ist (d.h. die Einspeisungen des jeweiligen Gastages die Ausspeisungen übersteigen), wird der Grenzverkaufspreis angewendet. Dieser ergibt sich als der niedrigere der beiden folgenden Preise:

- 1) der niedrigste Preis aller physikalischen Ausgleichsenergieverkäufe gemäß 3.2 Z1 für den jeweiligen Gastag, oder
- 2) der Börsereferenzpreis (CEGHIX) des jeweiligen Gastags abzüglich einer kleinen Anpassung idH von drei Prozent.

Wenn die Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe negativ ist (d.h. die Einspeisungen des jeweiligen Gastages hinter den Ausspeisungen zurückbleiben), wird der Grenzankaufspreis angewendet. Dieser ergibt sich als der höhere der beiden folgenden Preise:

- 1) der höchste Preis aller physikalischen Ausgleichsenergiekäufe gemäß 3.2 Z1 für den jeweiligen Gastag, oder
- 2) der Börsereferenzpreis (CEGHIX) des jeweiligen Gastags zuzüglich einer kleinen Anpassung idH von drei Prozent.

Sollte für einen jeweiligen Gastag kein Börsereferenzpreis (CEGHIX) vorliegen, so ist der letztgültige Börsereferenzpreis (CEGHIX) für die Ermittlung des anwendbaren täglichen Ausgleichsenergiepreises für diesen Tag heranzuziehen.

Falls neben Gasbörsenmengen, insbesondere aufgrund von Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung, weitere Ausgleichsenergieressourcen (Merit Order List, FLEX-MOL Mengen, Market Maker, strategische Gasreserve bzw. weitere) abgerufen werden, gelten folgende Preise:

- 1) bei einer positiven Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe gilt der mengendurchschnittsgewichtete Preis aller physikalischen Ausgleichsenergieverkäufe für den jeweiligen Gastag abzüglich einer kleinen Anpassung idH von drei Prozent.
- 2) bei einer negativen Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe gilt der mengendurchschnittsgewichtete Preis aller physikalischen Ausgleichsenergieeinkäufe für den jeweiligen Gastag zuzüglich einer kleinen Anpassung idH von drei Prozent.

Ausgleichsenergiepreise sind in Cent/kWh anzugeben und auf mindestens drei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

1.4 Ergänzendes untertägiges Anreizsystem

In Ergänzung zum täglichen Ausgleichsenergiepreis gemäß 1.3 unterliegen Bilanzgruppenverantwortliche auch einem untertägigen Anreizsystem. Dieses sieht vor, dass diese ergänzend je Bilanzgruppe einen Kostenbeitrag zur untertägigen Strukturierung der stündlichen Differenzmengen ihrer Bilanzgruppe zu leisten haben. Das untertägige Anreizsystem kommt grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn der MVGM am jeweiligen Gastag gegenläufige Abrufe von physikalischer Ausgleichsenergie durchführen musste.

Ausgangspunkt der Ermittlung des Kostenbeitrags sind die stündlichen Differenzen zwischen den Ein- und Ausspeisemengen einer Bilanzgruppe. Diese stündlichen Differenzen werden über den Gastag kumuliert (kumulierte stündliche Differenzmenge) und für jede Stunde einer Toleranzmenge gegenübergestellt. Die Toleranzmenge je Bilanzgruppe beträgt für jede Stunde vier Prozent der allokierten Ausspeisungen an Endverbraucher gemäß 1.2 Z 6 an diesem Tag.

Mengenmäßige Berechnungsbasis für den Kostenbeitrag eines Gastages (Überschreitungsmenge) ist die Summe der jeweiligen, stündlichen Überschreitungen der Toleranzmenge durch die kumulierte stündliche Differenzmenge.

Der spezifische Kostenbeitrag entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den mengengewichteten Durchschnittspreisen für physikalische Ausgleichsenergieeinkäufe bzw. –verkäufe des MVGM am jeweiligen Gastag gemäß 3.2 Z 1 und ist minimal Null. Dieser ist in Cent/kWh anzugeben und auf mindestens drei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

Der absolute Kostenbeitrag eines Bilanzgruppenverantwortlichen ergibt sich durch Multiplikation des spezifischen Kostenbeitrags mit der Überschreitungsmenge. Die Bilanzierungsstelle hat dabei sicherzustellen, dass die Summe der Kostenbeiträge sämtlicher Bilanzgruppenverantwortlicher für einen Gastag jedenfalls auf die resultierenden Gesamtkosten der Ausgleichsenergieeinkäufe bzw. –verkäufe zum Zwecke der Strukturierung an diesem Gastag beschränkt ist.

MVGM und Bilanzierungsstelle führen jährlich eine Evaluierung des ergänzenden untertägigen Anreizsystems mit Fokus auf die relevanten Parameter durch und übermitteln einen Bericht an die Regulierungsbehörde.

1.5 Erstes und zweites Clearing und dessen kommerzielle Abwicklung

Die Bilanzierungsstelle veröffentlicht auf ihrer Webseite einen Clearingkalender und führt auf dieser Basis das erste und zweite Clearing für Bilanzgruppenverantwortliche durch.

Das erste Clearing erfolgt monatlich binnen drei Arbeitstagen nach Clearingschluss des jeweiligen Abrechnungsmonats. Gegenstand dieses Clearings ist die Abrechnung

- 1) der sich aus den Allokationskomponenten gemäß 1.2 ergebenden Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe zum Ausgleichsenergiepreis des jeweiligen Gastages gemäß 1.3;
- 2) eines allfälligen Kostenbeitrags zur untertägigen Strukturierung gemäß 1.4;
- 3) allfälliger Bilanzierungsumlagen gemäß 1.6.

Das zweite Clearing erfolgt spätestens 14 Monate nach dem ersten Clearing. Gegenstand dessen ist die Korrektur des ersten Clearings aufgrund von abrechnungsrelevanten Veränderungen von Allokationen anhand von final gemessenen bzw. abgelesenen Energiemengen.

Im Rahmen des Clearings kommt auch ein Clearingentgelt zur Abrechnung. Die Festsetzung des Clearingentgelts sowie der mengenmäßigen Grundlage für die Abrechnung dessen erfolgt durch die Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß.

Für die Korrektur fehlerhafter Allokationsdaten, welche jedoch erst nach Durchführung des ersten Clearings identifiziert werden, hat die Bilanzierungsstelle für einen angemessenen Zeitraum von 3 Jahren eine Nachverrechnung zu ermöglichen. In diesem Fall wird das gesamte Clearing einer Bilanzgruppe für den betroffenen Abrechnungsmonat neu aufgerollt. Diese Nachverrechnung kann entweder die für die Abgabe der betroffenen Allokation verantwortliche Stelle oder der betroffene Bilanzgruppenverantwortliche initiieren. Die Bilanzierungsstelle ist berechtigt, für die Kompensation der damit verbundenen Zusatzaufwände ein Entgelt zu erheben. Die Bilanzierungsstelle hat monatlich eine Dokumentation sämtlicher Nachverrechnungen an die Regulierungsbehörde zu übermitteln.

1.6 Kosten- und Erlösneutralität der Bilanzierungsstelle

Durch die Bilanzierungsumlage gemäß 1.5 Z 3 wird je Marktgebiet sichergestellt, dass der Bilanzierungsstelle durch die Abwicklung des Clearings gemäß 1.5, die Netzbilanzierung gemäß 2, sowie den Einsatz und die Vorhaltung von physikalischer Ausgleichsenergie gemäß 3.2 keine Gewinne oder Verluste entstehen.

Alle Kosten und Erlöse werden dafür von der Bilanzierungsstelle auf einem Umlagekonto transparent und nachvollziehbar erfasst. Zielsetzung ist, dass der Kontostand des Umlagekontos unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsreserve möglichst ausgeglichen gehalten wird.

Die Bilanzierungsstelle prüft quartalsweise, ob die Festsetzung von Umlagen erforderlich ist und legt diese allenfalls jeweils für ein Quartal als Betrag in Cent/kWh fest. Die Veröffentlichung der Höhe der Umlagen hat im Monat vor Beginn der Gültigkeit zu erfolgen.

Mengenmäßige Grundlage für die Abrechnung der Bilanzierungsumlagen gemäß 1.6 im Rahmen des Clearings ist die Summe sämtlicher Allokationskomponenten der Bilanzgruppe für einen Gastag gemäß 1.2 Z 1, soweit sie sich auf Ausspeisungen beziehen, sowie gemäß 1.2 Z 6.

2 Netzbilanzierung

Die Netzbilanzierung erfolgt gemäß § 26 GMMO-VO wie nachstehend beschrieben. Verteilernetzbetreiber stellen sicher, dass die für die Netzbilanzierung zu übermittelnden Daten sämtliche in folgender Tabelle enthaltenen Allokationskomponenten umfassen. Marktteilnehmer haben dafür im ausreichenden Maße zu kooperieren.

Gemäß Anlage 2 Ziff. III GMMO-VO erfolgt die Ermittlung von Energiemengen im Marktgebiet und anwendbare Brennwerte wie folgt: Die Ermittlung der Energiemengen sämtlicher Ein- und Ausspeisungen im Marktgebiet auf Basis der jeweils anwendbaren Brennwerte erfolgt gemäß nachfolgender Tabelle. Diese Energiemengen stellen die Grundlage für das Clearing und sämtliche Abrechnungen sowie die Netzsteuerung dar. Allokationskomponenten werden entsprechend der dezentralen Lösung von den Netzbetreibern direkt an die Bilanzierungsstelle übermittelt.

Nr.	Allokationskomponente	Netzbilanz Fernleitung	Netzbilanz Verteilernetz	Anwendbarer Brennwert
1	Allokierte Ein-/Ausspeisungen Grenzübergangspunkte (Fernleitungs- & Verteilernetze)	allokiert wie nominiert	gemessen	Ist-Brennwert am Grenzübergangspunkt (Differenzen am OBA erfasst)
2	Allokierte Ein-/Ausspeisungen Speicher	allokiert wie nominiert	gemessen	Ist-Brennwert am Netzanschlusspunkt (Differenzen am OBA erfasst)
3	Allokierte Ein-/Ausspeisungen Erdgasproduktion	allokiert wie nominiert	gemessen	Ist-Brennwert am Netzanschlusspunkt (Differenzen am OBA erfasst)
4	Einspeisungen Erzeugung erneuerbares Gas	gemessen	gemessen	Ist-Brennwert am Netzanschlusspunkt
5	Allokierte Ausspeisungen zu Endverbrauchern LPZ	gemessen	gemessen	Verrechnungsbrennwert auf Basis der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 idgF (ausgenommen es erfolgt eine Brennwertmessung vor Ort)
6	Allokierte Ausspeisungen zu Endverbrauchern SLP	gemessen (mittels SLP)	gemessen (mittels SLP)	Verrechnungsbrennwert auf Basis der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 idgF
7	Gemessene Übergaben an Netzkopplungspunkten zwischen Netzen im Marktgebiet	gemessen	gemessen	Ist-Brennwert am Netzkopplungspunkt
8	Gemessener Eigenverbrauch	gemessen	gemessen	Ist-Brennwert (sofern basierend auf Messungen bzw. Brennwertverfolgung für Entnahmepunkte vorhanden, andernfalls als mengengewichteter Ist-Brennwert im jeweiligen Netzgebiet)
9	Ungemessener Eigenverbrauch	berechnet	berechnet	Mengengewichteter Ist-Brennwert im jeweiligen Netzgebiet
10	Auf-/Abbau des Netzinhalts (Linepacks) als Differenz zwischen dem Netzinhalt zu Beginn und am Ende eines jeweiligen Gastages.	-	berechnet	Mengengewichteten Ist-Brennwert im Netzgebiet eines Netzbetreibers

Der MVGM ermittelt für die Verteilernetze den Auf-/Abbau von Operational Balancing Agreements an Netzknoten mit der Anwendung des Prinzips „allokiert wie nominiert“ gemäß der obigen Tabelle als Differenz zwischen den allokierten Nominierungen von Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß 1.2 Z 1 bis 3 und dem tatsächlichen Lastfluss am jeweiligen Netzknoten mit Ist-Brennwert. Verteilernetzbetreiber sind berechtigt, diese Tätigkeit auch selbstständig durchzuführen. In diesem Fall ist der MVGM davon in Kenntnis zu setzen und die Einhaltung der damit verbundenen Informationspflichten durch den Verteilernetzbetreiber sicherzustellen.

Für die Zwecke der Netzbilanzierung wird je Netzbetreiber eine besondere Bilanzgruppe eingerichtet. Netzbetreiber haben einen Bilanzgruppenverantwortlichen für diese Bilanzgruppen zu benennen. Zählpunkte von Endverbrauchern dürfen einer besonderen Bilanzgruppe nicht zugeordnet werden. Davon ausgenommen sind allokierte Ausspeisungen von Endverbrauchern, die durch eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen ohne Zuordnung des Zählpunkts zu einer Bilanzgruppe auftreten und folglich im Restsaldo enthalten sind.

Die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen für Bilanzgruppen, für besondere Bilanzgruppen des MVGM zur Abwicklung von Maßnahmenplänen gemäß § 25 GWG 2011, Notaufhillslieferungen und sonstige betriebliche Transportabwicklungen und für die besondere Bilanzgruppe der Bilanzierungsstelle bedarf keiner Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011. Diese sind der Regulierungsbehörde jedoch vorab anzuzeigen. Mit der Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe haben Netzbetreiber einen Vertrag mit der Bilanzierungsstelle abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben der Vertragsparteien geregelt werden. Bilden mehrere Netzbetreiber gemeinsam eine besondere Bilanzgruppe, so hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem MVGM zu melden, welche Netzbetreiber an dieser beteiligt sind.

Das Clearing der besonderen Bilanzgruppen erfolgt grundsätzlich analog zum Clearing gemäß 1.5.

Als anwendbarer Preis wird der Börsereferenzpreis (CEGHIX) des jeweiligen Gastags herangezogen.

Besondere Bilanzgruppen haben keinen Kostenbeitrag zur untertägigen Strukturierung gemäß 1.4, keine Bilanzierungsumlage gemäß 1.6 und kein Clearingentgelt gemäß GMMO-VO 2020 § 24 Abs. 4 zu leisten. Die Bonitätsprüfung der Bilanzierungsstelle gemäß AB-BS Anhang Bonitätsprüfung kommt nicht zur Anwendung.

Der Eigenverbrauch ist durch Einkauf zu marktüblichen Preisen abzudecken. Vom Netzbetreiber sind möglichst exakte Werte für die Meldung des Eigenverbrauchs heranzuziehen. Sollte eine Messung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar sein, so ist dies der Regulierungsbehörde nachzuweisen und ein entsprechendes Berechnungsmodell zur Ersatzwertbildung vorzulegen. Sollte der Netzbetreiber aufgrund von Arbeiten am Netz Netzteile drucklos machen müssen, sind diese Mengen für Entleerung und Befüllung exakt zu bestimmen und in der Nominierungserstellung zu berücksichtigen. Für den außerordentlichen Fall von Gebrechen und Undichtheiten im Leitungssystem sind bestmöglich geschätzte Werte bzw. Berechnungen heranzuziehen.

Die Netzbilanzierung der Fernleitungsnetze erfolgt eigenverantwortlich durch die Fernleitungsnetzbetreiber und ohne Einbindung der Bilanzierungsstelle. Dabei ermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber auf Basis der Nominierungen für sein Netz stündlich einen Nominierungssaldo. Fernleitungsnetzbetreiber und MVGM stellen sicher, dass dieser Nominierungssaldo im Zuge des physischen Austauschs an den Übergabepunkten zwischen Fernleitungsnetz und Verteilernetz berücksichtigt und zeitnah ausgeglichen wird.

Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen der Bilanzierungsstelle und den Verteilernetzbetreibern alle für die Netzbilanzierung der Verteilernetze erforderlichen Information in geeigneter Form bereit.

3 Abschnitt Physikalische Bilanzierung

Die benötigte physikalische Ausgleichsenergie wird vom MVGM im Namen und auf Rechnung der BS abgerufen und setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen:

- Regelenergie aus der Leitungsatmung (Linepack) des Verteilergebietes;
- Regelenergie aus dem Netzpuffer der Fernleitungsnetze; Ausgleichsenergie, welche vom Virtuellen Handelspunkt abgerufen wird;
- Ausgleichsenergie, welche über Standardprodukte von der Merit Order List abgerufen wird;
- Ausgleichsenergie, welche über Flexibilitätsprodukte von der Merit Order List abgerufen wird;
- Ausgleichsenergie, welche von der strategischen Gasreserve abgerufen wird.
- Notfallversorgungsmengen, die aus benachbarten EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

3.1 Einsatz von Netzpuffer

Der Einsatz von Netzpuffer (Netzpufferung) stellt die primäre Maßnahme zur physikalischen Bilanzierung der Netze im Marktgebiet dar. Dessen effiziente Nutzbarkeit ist über die gemäß § 67 GWG 2011 abzuschließenden Netzkopplungsverträge und vertragliche Vereinbarung der Rechte und Pflichten zwischen MVGM, Fernleitungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern sicherzustellen.

Gem. § 27 GMMO-VO erfolgt der Einsatz von Netzpuffer wie folgt: Der MVGM ermittelt durch Aggregation der von den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern zur Verfügung gestellten Basisdaten den nutzbaren, aggregierten Netzpuffer des Marktgebiets.

Der MVGM nutzt den Netzpuffer des Marktgebiets in Abstimmung mit den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern für den Ausgleich kurzfristiger Druckschwankungen sowie zur Überbrückung der Strukturierungserfordernisse im Marktgebiet bis zur physikalischen Erfüllung seiner allfälligen Ausgleichsenergieabrufe.

Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, dass maximal technisch mögliche Volumen des Netzpuffers der Fernleitungen, unter Berücksichtigung der Netzintegrität sowie vertraglicher Verpflichtungen, für den MVGM nutzbar zu machen. Um den Fernleitungsnetzbetreibern die Berechnung zu ermöglichen, nominiert der MVGM bei den Fernleitungsnetzbetreibern stündliche Werte für die von ihm geplante Inanspruchnahme des Netzpuffers der Fernleitungen.

Der Umfang der Nutzung des Netzpuffers sind durch die Fernleitungsnetzbetreiber sowie den MVGM angemessen zu dokumentieren. Der MVGM und die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichten sich, die Salden der Netzpuffer- bzw. OBA-Konten im Wege der Nutzung des jeweiligen Netzpuffers oder von Ausgleichsenergieabrufen gemäß 3.2 zeitnah zurückzuführen.

Die Vorhaltung und der Einsatz von Regelenergie aus Netzkopplungsverträgen werden weder bilateral zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern sowie zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern noch vom MVGM bzw. von der Bilanzierungsstelle gesondert vergütet.

3.2 Einsatz von physikalischer Ausgleichsenergie

Nach Ausnutzung des Netzpuffers gemäß 3.1 werden verbleibende, physikalische Ausgleichsbedarfe durch den MVGM mithilfe der folgenden festgelegten Instrumente und Reihenfolge im Namen und auf Rechnung der Bilanzierungsstelle ausgeglichen. Dafür ermittelt der MVGM auf stündlicher Basis den tatsächlichen bzw. prognostizierten physikalischen Marktgebietssaldo und die für die störungsfreie Steuerung des Marktgebiets erforderliche Menge an physikalischer Ausgleichsenergie.

Physikalische Ausgleichsenergie muss in Form folgender, nach Priorität gereihter Bilanzierungsinstrumente beschafft werden:

- 1) über den Handel von standardisierten Produkten an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt;
- 2) über Standardprodukte der Merit Order List gemäß 3.3 Z 1;
- 3) über Flexibilitätsprodukte der Merit Order List gemäß 3.3 Z 1).

Wenn in der jeweiligen Prioritätsstufe bezogen auf einen vom MVGM als relevant eingestuften Zeitraum keine entsprechenden Angebote verfügbar sind oder lokationsabhängige, kurzfristige oder lastreduzierende Produkte zum Erhalt des störungsfreien Betriebs vom MVGM benötigt werden, kann dieser auf die jeweils nächste Prioritätsstufe zugreifen und dortige Angebote abrufen.

Weitere physikalische Ausgleichsenergiemengen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind:

- 1) Ausgleichsenergie, gemäß Market Maker Ausschreibung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit;
- 2) Ausgleichsenergie, welche von der strategischen Gasreserve abgerufen wird;
- 3) Notfallversorgungsmengen, die aus benachbarten EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Die Abrufe erfolgen nach Vorgabe/Maßgabe der zuständigen Behörden.

3.3 Regelungen zur Merit Order List

Die Ausgleichsenergieanbieter auf der Merit Order List haben technisch sicherzustellen, dass die von ihnen angebotene Energie mit der angegebenen Leistung, bei dem im Angebot genannten Ein- und Ausspeisepunkt und innerhalb der jeweiligen Vorlaufzeit nach Anforderung durch den MVGM tatsächlich in das System des Marktgebietes eingespeist oder aus dem System entnommen wird.

Angebote sind vom Ausgleichsenergieanbieter ausschließlich auf einer Online-Plattform, die die Bilanzierungsstelle zur Verfügung stellt, für Aufbringung oder Abnahme zu legen. Im Angebot müssen die vom MVGM vergebene Identifikationsnummer der Bilanzgruppe des Ausgleichsenergieanbieters, die Stunde(n), für die das Angebot gilt, die jeweilige Vorlaufzeit in Bezug auf den Abruf von Ausgleichsenergie und die Höhe der angebotenen

Leistungsvorhaltung sowie der Energiepreis und der Ein- oder Ausspeisepunkt bzw. Zählpunkt enthalten sein. Die Angebote haben zu Fixpreisen zu erfolgen. Bei den Angeboten wird unterschieden zwischen:

- 1) Angeboten von Standardprodukten je Ausgleichsenergieanbieter, mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten, mit einer Mindestdauer von einer Stunde und einer Mindestgröße von einer MWh/h;
- 2) Angebote von zusammenhängenden Stundenprodukten (Flexibilitätsprodukte) je Ausgleichsenergieanbieter mit einer vom Ausgleichsenergieanbieter zu wählenden Vorlaufzeit und einer Mindestgröße von einer MWh/h.

Angebote sind bis spätestens 16:00 Uhr (Marktschluss) für den folgenden Gastag, vor Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis einschließlich des nächsten Arbeitstages zu legen. Ab dem Zeitpunkt des Marktschlusses sind die Angebote für die jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter verbindlich und können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Die Bilanzierungsstelle hat im Falle von besonderen, begründeten Umständen, wie zum Beispiel auf Grund technischer Probleme, Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen oder zur Ergreifung von Maßnahmen wegen fehlender Angebote, die Möglichkeit, nach Information der Marktteilnehmer den Zeitpunkt des Marktschlusses zu verschieben.

Beurteilt der MVGM die vorliegenden Ausgleichsenergieangebote als unzureichend, so ist dies der Bilanzierungsstelle unter Angabe einer Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Die Bilanzierungsstelle hält, den Markt für die Abgabe von Angeboten permanent offen. Abgegebenen Angebote werden zur vollen Stunde an den MVGM übermittelt. Bis zu diesen Zeitpunkten abgegebene Angebote dürfen in der Folge nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden.

Die Angebote gemäß Z 1 (Standardprodukte) werden von der Bilanzierungsstelle jeweils getrennt nach Aufbringung und Abnahme, entsprechend den angegebenen Energiepreisen gereiht. Bei preislich gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens. Jedes Angebot wird von der Bilanzierungsstelle mit einer eindeutigen Angebotsnummer versehen.

Die Angebote gemäß Z 2 (Flexibilitätsprodukte) werden von der Bilanzierungsstelle jeweils getrennt nach Aufbringung und Abnahme, entsprechend den angegebenen Energiepreisen und unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten gereiht. Bei preislich gleichen Angeboten geht das Angebot mit der kürzeren Vorlaufzeit vor. Bei preislich und hinsichtlich der Vorlaufzeit gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich, hinsichtlich der Vorlaufzeit und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens. Jedes Angebot wird von der Bilanzierungsstelle mit einer eindeutigen Angebotsnummer versehen.

3.4 Abruf der Merit Order List

Die erstellte Merit Order List wird von der Bilanzierungsstelle an den MVGM, unmittelbar nach Marktschluss übermittelt. Der MVGM ruft unter Einhaltung der Reihenfolge gemäß 3.3 in der Folge die erforderliche Aufbringung oder Abnahme der Ausgleichsenergie bei den Anbietern entsprechend der Merit Order List ab. Der MVGM hat das Recht, aus Angeboten zumindest eine MWh/h und in Schritten von einer MWh/h bis zum vollen ange-

botenen Leistungsumfang abzurufen. Bei Angeboten für Flexibilitätsprodukte kann das Recht des MVGM, Angebote in Schritten bis zum vollen Leistungsumfang abzurufen, vom Ausgleichsenergieanbieter ausgeschlossen werden.

Ist dem MVGM die Einhaltung der Abrufreihenfolge gemäß 3.3 aufgrund von schwerwiegenden Engpässen im Leitungsnetz oder technischen Störungen nicht möglich, ist der MVGM berechtigt, nachstehende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Aufhebung der Reihenfolge beim Abruf von Ausgleichsenergieangeboten aus der Merit Order List;
- 2) gleichzeitige Abrufe von Ausgleichsenergieabnahme- und Ausgleichsenergieaufbringungsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen, in denen durch den MVGM von der Abrufreihenfolge abgewichen wird, ist dieser verpflichtet, der Bilanzierungsstelle, den übergangenen Ausgleichsenergieanbietern und der Regulierungsbehörde den Grund für die Nichteinhaltung der Abrufreihenfolge innerhalb von drei Arbeitstagen bekannt zu geben und zu begründen. Diese Informationen sind unmittelbar auf der Website der Bilanzierungsstelle zu veröffentlichen.

Insbesondere in folgenden technischen, organisatorischen, finanziellen Situationen wird den Abrufen von der Merit Order List der Vorzug vor Abrufen von der Gasbörse gegeben.

- Liefer- bzw. Bezugsangebote am Virtuellen Handelspunkt konnten nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden bzw. werden aller Voraussicht nach nicht oder nicht zur Gänze erfüllt.¹⁵
- Ein unvorhersehbares Verbrauchsverhalten von Endkunden bzw. eine unplanmäßige Ein- oder Ausspeisung in das Verteilerg Gebiet erfordert eine kurzfristige Deckung des Regelenergiebedarfs durch den Verteilerg ebietsmanager innerhalb der an der Gasbörse des Virtuellen Handelspunkts geltenden Nominierungsfristen.
- Ein in Teilnetzen des Verteilerg ebiets lokal auftretender Regelenergiebedarf erfordert eine geographisch zielgerichtete Deckung, welche nur durch den Abruf physikalischer Ausgleichsenergieangebote von der MOL der Bilanzierungsstelle gewährleistet werden kann.
- Technische und/oder administrative und/oder kommerzielle Zugangsbedingungen zur Gasbörse des Virtuellen Handelspunkts, die vorübergehend bzw. dauerhaft unverhältnismäßige Belastungen für den Geschäftsbetrieb des Verteilerg ebietsmanagers bzw. der Bilanzierungsstelle nach sich ziehen würden.
- Die Bilanzierungsstelle kann dem Verteilerg ebietsmanager das Aussetzen von Handelsaktivitäten am Virtuellen Handelspunkt anordnen, falls die Liquiditätserfordernisse aus der Vorfinanzierung der physikalischen Ausgleichsenergiebeschaffung die verfügbaren Liquiditätsmittel der Bilanzierungsstelle überschreiten.

Der MVGM ruft die benötigte Ausgleichsenergie im Namen und auf Rechnung der Bilanzierungsstelle ab. Der MVGM hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen oder abgegeben wird. Der Abruf erfolgt für eine volle Stunde und beginnt zur vollen Stunde, wobei die Vorlaufzeit von 30 Minuten für Angebote von Standardprodukten bzw. die gewählte Vorlaufzeit für Angebote von Flexibilitätsprodukten von zeitabhängigen und lokationsabhängigen Angeboten der Ein- und Ausspeisepunkte im Verteilerg ebiet oder an online gemessenen Endverbrauchern gilt. Falls der Abruf von Angeboten früher erfolgt,

gilt dieser als unwiderrufen, wenn nicht bis spätestens bis zur jeweiligen Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie der Abruf durch den MVGM per E-Mail storniert wird.

Der Abruf der angebotenen Ausgleichsenergie erfolgt direkt beim Ausgleichsenergieanbieter bzw. dessen Dienstleister per E-Mail an die in der Merit Order List angegebene E-Mailadresse. Ein technisch verantwortlicher und abschlussberechtigter Ansprechpartner des Anbieters muss sowohl dem MVGM als auch dem Bilanzgruppenverantwortlichen bekannt gegeben werden und muss für die Dauer des abgegebenen Angebots jederzeit über eine weitere genannte Nebenstelle telefonisch erreichbar sein. Der technisch verantwortliche und abschlussberechtigte Ansprechpartner des Ausgleichsenergieanbieters erhält zeitgleich eine Kopie der E-Mail mit den Abrufinformationen.

Die vom MVGM angeforderte Ausgleichsenergie wird in der Bilanzgruppe Ausgleichsenergie und in der Bilanzgruppe des Ausgleichsenergieanbieters bei der Ermittlung der Entgelte für Ausgleichsenergie gemäß § 87 Abs. 4 GWG 2011 berücksichtigt. Die Vergütung der Energiemenge für die vom Ausgleichsenergieanbieter abgerufene Ausgleichsenergie setzt voraus, dass der Ausgleichsenergieanbieter auch tatsächlich die mit dem Einsatz der physikalischen Ausgleichsenergie erwünschte physikalische Wirkung für das Netz erzeugt. Andernfalls ist die Verrechnung auf die tatsächlich realisierte physikalische Wirkung zu beschränken.

3.5 Market Maker Ausschreibungen

Gemäß § 87 Abs. 6 und 7 sind zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bilanzgruppenkoordinator auf Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie öffentliche Market Maker Ausschreibungen zur Vorhaltung von Gasmengen durchzuführen. Die insgesamt vorzuhaltende Gasmenge wird durch die Bundesministerin festgelegt.

Im Falle von ungenügenden Ausgleichsenergieangeboten im Rahmen von Merit Order List Auktionen, sind, nach Aufforderung durch den MVGM, von der Bilanzierungsstelle Market Maker Ausschreibungen zur Vorhaltung von Gasmengen durchzuführen. Die insgesamt vorzuhaltende Gasmenge wird durch den MVGM festgelegt.

Sofern Bedarf an Market Maker Ausschreibungen besteht, wird die Bilanzierungsstelle potenzielle Anbieter von Ausgleichsenergie zur Legung von Angeboten einladen. Es besteht auch nach Legung eines Angebotes kein Rechtsanspruch auf Annahme dieses Angebotes durch die Bilanzierungsstelle.

Die Auswahl der Angebote erfolgt gemäß dem in der Einladung zur Angebotslegung geregelten Verfahren. Das Angebotsverfahren zu Market Maker Ausschreibungen ist auf der Homepage der Bilanzierungsstelle veröffentlicht.

Für die Bereitstellung oder Übernahme von Ausgleichsenergie sind der Leistungspreis und der Arbeitspreis je Angebot für die einladungsgegenständliche Periode anzugeben. Der Arbeitspreis ist im Falle von Lieferung von Ausgleichsenergie als maximaler Arbeitspreis anzugeben, im Falle von Bezug von Ausgleichsenergie als minimaler Arbeitspreis anzugeben.

Die im Angebot angeführten Arbeitspreise werden in die täglich erstellte Merit Order List eingereiht. Der Arbeitspreis kann zu diesem Zweck vom Anbieter verändert werden, darf jedoch nicht den maximalen Arbeitspreis überschreiten oder den minimalen Arbeitspreis unterschreiten.

Durch das Einpflegen der Angebote im day-ahead Markt soll sichergestellt werden, dass die Angebote der Leistungsausschreibungsteilnehmer abgerufen werden, wenn sie günstiger sind als die dort bereits vorhandenen täglichen oder untertäglich abgegebenen Angebote.

Das Nachbessern von Angeboten ist möglich, wobei bei Lieferangeboten der im ursprünglichen Angebot genannte maximale Arbeitspreis nicht überschritten werden darf. Bei Bezugsangeboten darf der im ursprünglichen Angebot genannte minimale Arbeitspreis nicht unterschritten werden.

Die Vergütung der Leistungs- und Arbeitspreise an die Bieter erfolgt durch die Bilanzierungsstelle nach dem Clearing bzw. nachdem die Bundesmittel für die Finanzierung der Vorhaltekosten bereitgestellt wurden.

3.6 Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen im Rahmen der Merit Order List

Ein Bilanzgruppenmitglied, das den Registrierungsprozess für Ausgleichsenergieanbieter an der Merit Order List gemäß den Anforderungen in den Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle erfolgreich abgeschlossen hat, kann mit Zustimmung des Bilanzgruppenverantwortlichen Ausgleichsenergie gemäß 3.2 Z 2) und Z 3) anbieten. Sofern dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, hat der Bilanzgruppenverantwortliche diese Zustimmung zu erteilen.

Sofern Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h beabsichtigen an der Merit Order List gemäß 3.2 3) teilzunehmen, hat der Bilanzgruppenverantwortliche mit diesen Bilanzgruppenmitgliedern eine Vereinbarung über die Teilnahme und Abwicklung an der Merit Order List zu treffen.

Im Rahmen des Registrierungsprozesses muss das Bilanzgruppenmitglied nachweisen, dass es über geeignete Flexibilisierungspotentiale wie einsetzbare Speichermengen, Gasmengen an Ein- oder Ausspeisepunkten des Marktgebietes oder Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Leistung von mehr als 10.000 kWh/h verfügt, an deren Zählpunkt online gemessen wird und eine online Datenübermittlung an den MVGM erfolgt. Der Ausgleichsenergieanbieter hat der Bilanzierungsstelle mitzuteilen, an welchen Punkten er Ausgleichsenergie anbieten wird.

Die Bilanzierungsstelle übermittelt dem MVGM nach jeder Änderung eine aktualisierte Liste der registrierten Ausgleichsenergieanbieter.

Das Anbieten von Ausgleichsenergie ist nach der Einrichtung des Anbieters bei der Bilanzierungsstelle und der Einrichtung des Ausgleichsenergieangebotspunktes beim MVGM möglich.

3.7 Nichterfüllung von Angeboten

Kommt ein Anbieter seiner Verpflichtung zur Lieferung von physikalischer Ausgleichsenergie nicht nach, wird die Bilanzierungsstelle den Anbieter ersuchen, innerhalb von 3 (drei) Werktagen schriftlich den Grund für die Nichterfüllung bekanntzugeben sowie allfällige weitere Informationen vorzulegen. Der Anbieter ist verpflichtet, einem solchen Ersuchen der Bilanzierungsstelle nachzukommen. Wenn der Anbieter seinen Verpflichtungen zur Lieferung angebotener physikalischer Ausgleichsenergie bzw. der Nachweiserbringung bei Nichterfüllung nicht nachkommt, ist die Bilanzierungsstelle berechtigt, den Anbieter von weiteren Angebotslegungen auszuschließen.

Hinsichtlich des Widerrufs von Angeboten ist zu unterscheiden:

MOL für den Tag mit Marktschluss 16:00 Uhr

Ist der Anbieter nicht in der Lage, sein Angebot zu erfüllen, hat er dies dem MVGM unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung bis 40 Minuten vor der vollen Stunde, auf die sich das Angebot bezieht, gilt dies als Widerruf, ansonsten als Nichterfüllung des Angebotes. Im Falle des Widerrufs wird das jeweils widerrufene Angebot durch den MVGM von der Merit Order List gestrichen. Der Anbieter hat in der Folge dem MVGM glaubhaft zu machen, dass er an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wurde.

4 Informationsbereitstellung und Transparenz

Gemäß § 87 Abs. 4 Z 2 GWG 2011 ist die Bilanzierungsstelle im Rahmen der Berechnung, Zuweisung und Verrechnung der Ausgleichsenergie verpflichtet, die Preise für Ausgleichsenergie zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen.